

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
André Brozy	08.02.2022	4.17	Erweiterung der Bauteilebeschreibung
Beschluss AG Instandhaltung	29.03.2022	4.17	Gemäß Protokoll AG Instandhaltung 03/2022
Beschluss SG WV	05.04.2022	4.17	Gemäß Protokoll SG WV 05/2022
Beschluss GK AVV	09.06.2022	4.17	Genehmigt

Titel	Erweiterung der Prüfkriterien und Bauteilebeschreibung Anlage 10, Punkt 4.17
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	Arbeitsgruppe Anlage 10
Änderungsantrag für:	☒ Anlage 10
Einreicher:	André Brozy
Ort, Datum:	Mettmann, 08.02.2022
Kurzbeschreibung:	Gegenwärtig umfasst der Punkt 4.17 nicht alle Bauteile der Prüfung der korrekten Verbindung zwischen Drehgestell und Untergestell und ist, um diese Bauteile zu erweitern.

1. Ausgangslage (Ist)**1.1. Einleitung**

Nach Aussetzungen von Güterwagen auf Basis der Anlage 9 und Zuführung zu einer Werkstatt zur Instandsetzung, legt die Anlage 10 des AVV die Kriterien für die Wiederherstellung der Lauffähigkeit des entsprechenden Wagens fest.

1.2. Funktionsweise

Gemäß Anlage 10, Punkt 4.17 ist durch die Werkstatt im Rahmen von Instandsetzungen der Drehpfannenbolzen zu prüfen. Als Prüfkriterien sind das Fehlen, der Bruch und die Wirkungslosigkeit der Drehpfannenbolzen aufgeführt.

1.3. Störung/Problembeschreibung

Die Prüfkriterien und der Prüfungsumfang des Punktes 4.17 genügen nicht, um den ordnungsgemäßen Zustand festzustellen. Drehpfannenbolzen werden üblicherweise mittels Kronenmutter und Splintsicherung oder mittels Verschlussstück und Bolzen-/ Splintsicherung befestigt, nachdem die Verbindung Untergestell-Drehgestell erfolgt ist.

Die Bauteile zur Sicherung des Drehpfannenbolzens sind nicht in Punkt 4.1.7 der Anlage 10 aufgeführt und werden somit nicht beanstandet, wenn diese fehlen, gebrochen oder wirkungslos sind.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

☒ nein ☐ ja, folgende:

* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand**2.1. Beseitigung der Störung/des Problems (Soll)**

Erweiterung der Inspektionsanforderungen von Punkt 4.1.7 der Anlage 10 des AVV.

3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:**Farb-Code für die Änderungsanträge:****schwarz:** jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig**rot:** Text neu**blau** (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

4.17 Der Drehpfannenbolzen **und die Bauteile zu dessen Sicherung dürfen**~~darf~~ nicht fehlen, gebrochen oder wirkungslos sein.

4. Begründung:

Die Änderung trägt zur Erhöhung der Sicherheit bei. Zusätzlich wird der Inspektionpunkt in Anlage 10 den Kriterien der Anlage 9 (Code 4.6.1.1 und 4.6.1.2) gerecht.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen
<i>Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).</i> <i>Begründung der Festlegung.</i>
Positive Auswirkungen: Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: Betrieb: 1, Kosten: 1, Verwaltung: 1, Interoperabilität: 1, Sicherheit: 4 Wettbewerbsfähigkeit: 1

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	☐ nein ☒ ja
Begründung: Eine fehlende Drehpfannenbolzensicherung kann zu betrieblichen Ereignissen führen	
6.2. Änderung ist signifikant?	☒ nein ☐ ja
Begründung: die AG Instandhaltung (Anlage 10 AVV) entschließt, dass die Änderung nicht signifikant ist	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung	☒ entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: ☐ nein ☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	☒ nein ☐ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems" • explizite Risikoabschätzung	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	☒ nein ☐ ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]